

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1892.

XXVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. December 1892.

36.

**Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei
vom 4. December 1892, Z. 20917,**

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landes-
fond der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca pro 1893.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliezung vom 24. November 1892 die Beschlüsse des Görzer Landtages allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach für das Jahr 1893 zur Deckung der Abgänge beim Grundentlastungs- und beim Landesfonde in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca nachstehende Landesumlagen eingehoben werden dürfen, und zwar:

I. Für den Grundentlastungsfond:

ein 9%iger Zuschlag zur Gesamtsumme der directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Staatszuschlages.

II. Für den Landesfond:

1. ein 8%iger Zuschlag zur Grundsteuer;
2. ein 12%iger Zuschlag zur Gesamtvorschreibung der Hauszins-, Hausclassen-, Erwerb- und Einkommensteuer, mit Einschluß des außerordentlichen Staatszuschlages;
3. ein 20%iger Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch;
4. eine Auflage von 50 kr. per Hectoliter auf den Kleinverschleiß von Bier, endlich
5. eine Abgabe von 18 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875 R.-G.-Bl. Nr. 84 1 B. II., Absatz 1 und von 10 kr. von den, in demselben Gesetze und Artikel, Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten, von jedem Liter im Kleinverschleiß, mit der Maßgabe jedoch, daß die Einhebung dieser beiden Auflagen, nämlich auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten, weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden darf.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. November 1892 Z. 28411 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rinaldini m. p.